

Seveso III-Betriebe in der Stadtgemeinde Schwechat - Informationsschreiben

Zur Vermeidung schwerer Industrieunfälle in Betrieben mit gefährlichen Stoffen und deren Folgen hat die Europäische Union die sogenannte Seveso-Richtlinie beschlossen.

Sie bezweckt die Verhütung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um in der Europäischen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Sie gilt für alle Betriebe, in denen bestimmte gefährliche Stoffe vorhanden sind oder bei einem Unfall entstehen können. Maßgebend ist das Überschreiten von Mengenschwellen. Abhängig von den vorhandenen Mengen besteht sowohl für die BetreiberInnen von Seveso-Betrieben als auch für die Behörden eine Reihe von Verpflichtungen.

Die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie erfolgte in Österreich in diversen Bundesgesetzen, Verordnungen sowie auf Landesebene.

Am 14.12.23 wurde nun auch in Niederösterreich vom Landtag per Initiativantrag eine Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und zur NÖ Bauordnung 2014 zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie beschlossen. Diese ist seit 30.01.2024 rechtsgültig.

[RIS - NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - Landesrecht konsolidiert Niederösterreich, Fassung vom 03.04.2024 \(bka.gv.at\)](#)

[RIS - NÖ Bauordnung 2014 - Landesrecht konsolidiert Niederösterreich, Fassung vom 03.04.2024 \(bka.gv.at\)](#)

In der Stadtgemeinde Schwechat gibt es insgesamt 6 Seveso-III-Betriebe (die OMV Downstream Schwechat, die Borealis Polyolefine GmbH, die Air Liquide Austria GmbH, Logistik Werfring GmbH sowie die Atmoso Petrochemie GmbH und die Flughafen Wien AG). Dementsprechend wurde seitens der NÖ Landesregierung für jeden einzelnen Seveso-III-Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand gemäß dem Mengenschwellenmodell ermittelt. Diese angemessenen Sicherheitsabstände sollen nun mehr mittels der standardisierten Einzelfallbetrachtung neu berechnet und überprüft werden. Hierzu finden derzeit Abstimmungen mit Experten, den Betrieben und Behörden statt.

Für alle Grundstücke, die sich innerhalb dieser angemessenen Sicherheitsabstände befinden, ist die Ausnutzbarkeit in Bezug auf die vorhandene Flächenwidmung und die Bebauungsbestimmungen im Bebauungsplan derzeit hinsichtlich der Abschätzung einer Erhöhung des Gefährdungspotentials/einer signifikanten Verschlechterung (z.B. bei der Errichtung von zusätzlichen Wohneinheiten) noch immer nicht abschätzbar.

An der Klärung der weiterhin grundsätzlich noch offenen Fragen betreffend den Umgang in der Praxis wird weiterhin seitens der NÖ Landesregierung gearbeitet.

Die zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen und Verfahrensregelungen der NÖ Bauordnung 2014 sind nur dann anzuwenden, wenn das Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebes geeignet ist, eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls zu

bewirken. Wenn dies auf Grund der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden kann (z.B. Errichtung einer Einfriedungsmauer, Errichtung eines Carport, Errichtung eines Wintergarten, Zubau oder Änderung von Bauwerken ohne Auswirkungen auf das Unfallrisiko) hat die angeführte Novelle keinen Einfluss auf das Verfahren.

Bei Fragen zu möglichen Bauvorhaben stehen die Mitarbeiter der Baubehörde Schwechat zur Verfügung.